

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANTRAG

5-2210/14-KT

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Kreistag

23.02.2015

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

Betr.: Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Barrierefreiheit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, festzustellen, welche kreislichen Gebäude nach DIN-Norm 18040-1 nicht barrierefrei sind und welche diesbezüglichen Mängel sie aufweisen. Bereits existierende Listen und Aufstellungen werden in diesem Sinne überarbeitet und aktualisiert.

Im Zuge der Feststellung der Mängel wird die Verwaltung beauftragt, eine Aufstellung der Kosten für etwaige Umbaumaßnahmen zu ermitteln.

Die Verwaltung ermittelt unter den gleichen oben angeführten Kriterien etwaige Mängel bei allen Gebäuden und Einrichtungen von kreislichen Eigenbetrieben, Gesellschaften etc. mit Beteiligung des Landkreises und erstellt eine Auflistung.

Die dann erfolgte Bestandsaufnahme wird zunächst zeitnah dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die bildet die Grundlage für ein Programm zur Schaffung einer weitestgehenden Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden des Landkreises.

Der zuständige Beirat und die im Landkreis tätigen Vereine der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sind aktiv einzubeziehen (siehe Artikel 4 (3), UN-BRK.)

Begründung:

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Behinderungen im Artikel 9, Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) für öffentliche Gebäude:

(1) „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung (selbstbestimmtes Leben) und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten (gleichberechtigt mit anderen) Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;“

Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen in Rollstühlen, Sehbehinderte und Gehörlose haben oft Schwierigkeiten in öffentliche Gebäude des Kreises und seiner Betriebe und Gesellschaften zu gelangen und/ oder sich in ihnen zu bewegen. Damit ist ein uneingeschränkter Zugang nicht gewährleistet, zementiert die nach wie vor gegebenen Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen. Dies steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgesetz und zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Luckenwalde, den 2. Dezember 2014

Hans-Jürgen Akuloff
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.

Felix Thier
stellv. Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.